

Satzung
über städt. Kindertageseinrichtungen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023), und der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Okt. 1934 (RGBl. I S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dez. 1953 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Aug. 1969 (BGBl. I S. 1211), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Okt. 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die städt. Kindertageseinrichtungen sind Eigentum der Stadtgemeinde Iserlohn und werden durch den Rat der Stadt verwaltet und vertreten.

§ 2

Die städt. Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953, und zwar insbesondere durch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, seiner Erziehung und pädagogischen Betreuung.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der städt. Kindertageseinrichtungen.

Die Stadtgemeinde Iserlohn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der städt. Kindertageseinrichtungen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der städt. Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Iserlohn, 3. November 1975

Lindner
Oberbürgermeister